

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 23.04.2020 - Drs. 18/6359
an die Staatskanzlei übersandt am 30.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 27.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Immer wieder kommt es dazu, dass in Niedersachsen im Zuge von Bauarbeiten Bomben aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden werden. Die Entschärfungen machen meist großräumige Sicherheits- und Evakuierungsmaßnahmen notwendig. Im vergangenen Jahr mussten u. a. in Hannover rund 15 200 Menschen ihre Häuser verlassen, da an der Außenstelle der Sophienschule, wo umfangreiche Baumaßnahmen stattfanden, bei Sondierungsmaßnahmen eine Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden wurde (*Neue Presse*, 03.09.2019). „Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg sind nach niedersächsischer Definition Munition und Munitionsteile militärischer Herkunft, die Explosivstoffe enthalten oder aus Explosionsstoffen bestehen, wie etwa Bomben, Granaten, Minen, Gewehrpatronen, Spreng- und Zündmittel. Hierunter können auch Kriegswaffen oder wesentliche Teile von Kriegswaffen subsumiert werden. Ihre Beseitigung ist als Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit der Allgemeinheit geboten. Zuständige Gefahrenabwehrbehörden hierfür sind die Gemeinden“ (https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/kampfmittelbelastung_auf_grundstuecken/kampfmittelbelastung-auf-grundstuecken-161119.html).

Nach Aussage des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen sind bei Baumaßnahmen Bauherren und bauausführende Firmen verantwortlich für Gefährdungen durch Kampfmittel. Sie hätten einem Verdacht nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Die Gemeinden als zuständige Gefahrenabwehrbehörden träfen alle hoheitlichen Maßnahmen, die gegenüber Grundstückseigentümern und anderweitig Verantwortlichen erforderlich seien. Sie entschieden auch über Sperrungen, Evakuierungen etc. Dabei würden sie durch die Polizei und den Kampfmittelbeseitigungsdienst unterstützt (https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/kampfmittelbelastung_auf_grundstuecken/kampfmittelbelastung-auf-grundstuecken-161119.html).

„Die Gemeinde, als die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Gefahrenabwehrbehörde, kann nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich den jeweiligen Grundstückseigentümer als Zustandsverantwortlichen für sein Grundstück mit den Kosten der Beseitigung von Kampfmitteln in Anspruch nehmen. Der Grundstückseigentümer ist als Zustandsverantwortlicher nach § 7 Abs. 2 Nds. NPOG ordnungspflichtig. Nach dieser Vorschrift ist der Eigentümer einer Sache, hier das Grundstück, für deren ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich“ (https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/kampfmittelbelastung_auf_grundstuecken/kampfmittelbelastung-auf-grundstuecken-161119.html).

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Artikel 30 des Grundgesetzes (GG) ist die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Diese Aufgaben werden von den Ländern gemäß Artikel 83 GG in eigener Zuständigkeit ausgeführt.

Für die Beseitigung von Kampfmitteln der beiden Weltkriege sowie für damit belastete Böden trifft das Grundgesetz keine besonderen Regelungen. Die Erledigung dieser Aufgaben ist als Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit der Allgemeinheit geboten.

Die Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen ist folglich eine Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr. Zwar obliegt die Verpflichtung zur Kampfmittelbeseitigung als Gefahrenabwehr nach Artikel 30 GG grundsätzlich dem Land Niedersachsen, es hat jedoch die Verpflichtung zur allgemeinen Gefahrenabwehr auf die Gemeinden als zuständige Gefahrenabwehrbehörden übertragen (§ 97 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes [NPOG]).

Die Gemeinden als zuständige Gefahrenabwehrbehörden treffen daher alle hoheitlichen Maßnahmen, die gegenüber Grundstückseigentümern und anderweitig Verantwortlichen erforderlich sind. Sie entscheiden auch über erforderliche Sperrungen, Evakuierungen etc. Dabei werden sie gegebenenfalls durch die Polizei und andere Einrichtungen vor Ort unterstützt.

Zur weiteren Unterstützung der Gemeinden in Niedersachsen hält das Land personelle und technische Mittel vor, die im Rahmen der Amtshilfe für die zuständigen Gemeinden eingesetzt werden. Diese ausführende Organisationseinheit ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen (KBD). Der KBD steht grundsätzlich nur für die Beseitigung aufgefundener Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg (sogenannte Fundmunition) zur Verfügung.

Informationen über die Tätigkeiten des KBD, Jahresberichte und Statistiken über die Bergung von Kampfmitteln, Kampfmittelfunde auf dem Festland Niedersachsens und im Bereich der niedersächsischen Nordseeküste, Luftbilddauswertungen für Bauanträge und Räumstellenkontrollen sind auch im Internet unter www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung abrufbar.

1. Wer entscheidet, ob auf einem Grundstück bei Erstbebauung, Abriss von bestehenden Gebäuden oder Umbau eine Untersuchung auf Kampfmittel erfolgen muss?

Die Bauaufsichtsbehörden haben darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass bauliche Anlagen, Grundstücke und Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Die Zuständigkeiten verbunden mit den zugehörigen Aufgaben sind in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) geregelt.

Verantwortlich für Gefahren, die durch Kampfmittel von einem Grundstück ausgehen bzw. durch Erdarbeiten entstehen, sind die Eigentümer, Bauherren, Architekten und Bauausführenden.

Ein fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 18323) und dadurch hervorgerufene Gefährdung von Leib und Leben eines anderen Menschen, wird nach § 319 des Strafgesetzbuchs (StGB) „Baugefährdung“ mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet. Fach- und sachgerechte Kampfmittelsondierung und -räumung in kampfmittelverdächtigen Bereichen sind Teil der anerkannten Regeln der Technik.

2. Wovon ist die Entscheidung abhängig, welche Voruntersuchungen genau vorzunehmen sind?

Das Bauordnungsrecht zielt darauf ab, bauliche Anlagen so zu errichten oder zu ändern, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Leben, die Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Zum Bauordnungsrecht gehören die NBauO und die dazu erlassenen Verordnungen.

In der NBauO sind die Aufgaben der am Bau Beteiligten und der Bauaufsichtsbehörden festgelegt; das Gesetz bestimmt die Regelungen für die Verfahren, die bei der Errichtung baulicher Anlagen gelten und legt fest, welche Vorhaben verfahrensfrei sind. Ferner wird geregelt, welche Anforderungen die Bauaufsichtsbehörde treffen darf, wenn sie auf baurechtswidrige Zustände aufmerksam wird.

In der DIN 18323 werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Kampfmittelerkundung und geeignete Vorgehensweisen beschrieben.

Art und Umfang erforderlicher Voruntersuchungen sind insbesondere von der Gefährdungslage, die von dem Grundstück ausgeht, und der zukünftigen Nutzung der Fläche abhängig.

3. Werden Luftbildaufnahme routinemäßig ausgewertet oder nur im Falle einer konkreten Anfrage?

Luftbilddauswertung und Dokumentation der Kampfmittelräumung sind wesentliche Bestandteile der Aufgaben des KBD. Sie sind Basis für die Arbeiten zur Beseitigung von Weltkriegsmunition in Niedersachsen.

Zu den Aufgaben des KBD gehört die systematische Auswertung von Luftbilddaufnahmen aus dem Zweiten Weltkrieg zum Auffinden von Bomben. Die systematische Luftbilddauswertung wird kostenfrei vom Land Niedersachsen in Abstimmung mit den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden wahrgenommen.

Bei der Luftbilddauswertung auf Antrag handelt es sich - anders als bei der Kampfmittelbeseitigung als Gefahrenabwehrmaßnahme - nicht um eine Leistung in Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern um eine wirtschaftliche Tätigkeit des Landes. Mit der Luftbilddauswertung kann auch ein gewerblicher Anbieter beauftragt werden. Diese Leistungen des KBD stehen somit im Wettbewerb zu den Leistungen gewerblicher Anbieter.

4. Wann wird eine Sondierung des Grundstückes durch wen vorgeschrieben?

Aufgrund der Luftbilddauswertung auf Antrag führt der KBD eine Gefahrenereinschätzung durch und teilt dem Antragsteller - bei Ergebnissen der Luftbilddauswertung, die eine Kampfmittelverdachtsfläche ergeben, zusätzlich auch der Gemeinde als zuständiger Gefahrenabwehrbehörde - das Ergebnis der Auswertung und eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen mit.

Die Ergebnisse der systematischen Luftbilddauswertung werden den Gemeinden als zuständige Gefahrenabwehrbehörden bekannt gegeben. Ihnen obliegt die Verantwortung für das weitere Vorgehen in Bezug auf Auftragsvergaben für die Einmessung von Blindgängerverdachtspunkten, Sondierungen, Freilegung von Verdachtspunkten sowie Vor- und Nebenarbeiten für Blindgängerbergungen. Der KBD steht den Kommunen hierbei beratend zur Seite.

5. Wer trägt die Kosten vor Auffinden von Kampfmitteln

- a) für eine Luftbilddauswertung,
- b) für eine Sondierung?

Der Grundstückseigentümer ist als Zustandsverantwortlicher nach § 7 Abs. 2 NPOG ordnungspflichtig. Nach dieser Vorschrift ist der Eigentümer einer Sache für deren ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich. Das führt im Ergebnis dazu, dass der Grundstückseigentümer nach geltender Rechtslage grundsätzlich sämtliche für die Beseitigung der Gefahr (des Kampfmittels) auf seinem Grundstück entstehende Kosten zu tragen hat.

Zu a):

Die für die systematische Auswertung von Luftbilddaufnahmen aus dem Zweiten Weltkrieg zum Auffinden von Bomben entstehenden Kosten werden vom Land getragen; die für die Auswertung für einzelne Grundstücke auf Antrag entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Die auf Antrag für

einzelne Grundstücke erstellte Auswertung von Luftbildaufnahmen aus dem Zweiten Weltkrieg zum Auffinden von Bomben dient insbesondere dazu, bei geplanten Baumaßnahmen gegebenenfalls Untersuchungen veranlassen zu können, um Unfällen mit Kampfmitteln bei den anschließenden Bauarbeiten vorzubeugen. Die Veranlassung einer derartigen Auswertung vor einem beabsichtigten Grundstückserwerb kann den potenziellen Erwerber aber auch vor einen möglichen Fehlkauf im Hinblick auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf dem Grundstück schützen.

Zu b:

Kosten, die im Bereich der Gefahrenforschungmaßnahmen, wie z. B. der Einmessung von Blindgängerverdachtspunkten, Sondierungsmaßnahmen sowie der Freilegung von Verdachtspunkten entstehen, werden ausschließlich vom jeweiligen Veranlasser getragen. Eine Erstattung dieser Kosten durch das Land im Einzelfall ist insbesondere auch unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Artikel 3 GG nicht vorgesehen.

6. Wer trägt im Falle eines Kampfmittelfundes die Kosten

- a) der Beseitigung der Kampfmittel eines Grundstücks,**
- b) des Abtransportes und der Vernichtung der Kampfmittel,**
- c) eines eventuellen Einsatzes von Polizei und Feuerwehr vor Ort?**

Zu a und b:

Das Land trägt aus Billigkeitsgründen den Teil der bei der Beseitigung von Kampfmitteln anfallenden Kosten, der der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr dient, um die finanziellen Belastungen für den Grundstückseigentümer bei der Kampfmittelbeseitigung ungeachtet der geltenden Rechtslage möglichst gering zu halten. Es trägt die Kosten der tatsächlichen Bergung, der Entschärfung, des Transports und der Vernichtung eines Kampfmittels. Dazu gehören jedoch nicht gegebenenfalls erforderliche Vor- und Nebenarbeiten, insbesondere nicht das Abräumen von Gegenständen oberhalb des Erdreichs.

Zu c:

Die Kosten des gesamten Einsatzes der Polizei übernimmt die öffentliche Hand. Darüber hinaus haben bislang die Gefahrenabwehrbehörden die ihnen durch die Sicherungs- und Evakuierungsmaßnahmen bei der Kampfmittelbeseitigung entstehenden Kosten überwiegend selbst getragen und nicht nach erfolgter Prüfung auf den möglicherweise nach § 7 Nds. NPOG Verantwortlichen und entsprechend Kostenpflichtigen abgewälzt.

Zur weitergehenden Erläuterung der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers bei der Kampfmittelbeseitigung wird auf die Antwort der Landesregierung vom 14.06.2017 (Drs. 17/8317) auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Werden niedersächsische Bürger mit den Kosten für die Beseitigung von Blindgängern allein gelassen?“ (Drs 17/8095) verwiesen.

7. Welche Zeitspannen vergehen üblicherweise

- a) bei Beantragung einer Überprüfung des Grundstückes, bis diese erfolgt (bitte nach Kommunen aufschlüsseln),**
- b) bei Verdacht auf einen Kampfmittelfund, bis dieser vor Ort überprüft wird (bitte nach Kommunen aufschlüsseln),**
- c) bei Bestätigung des Verdachtes bis zur Beseitigung des Fundes (bitte nach Kommunen aufschlüsseln)?**

Zu a:

Die Bearbeitungszeit eines Antrages auf Luftbildauswertung beträgt derzeit 15 bis 20 Wochen, ungeachtet der Lage des zu überprüfenden Areals, sodass eine Aufschlüsselung nach Kommunen nicht

erfolgt. Durch technische Weiterentwicklungen und Personalverstärkungen in diesem Aufgabenbereich werden kürzere Bearbeitungszeiten angestrebt.

Zu b:

Die entstehende Zeitspanne zwischen dem Bekanntwerden einer Kampfmittelverdachtsfläche und der erforderlichen Überprüfung hat zunächst der Grundstückseigentümer selbst zu verantworten. Daneben sind die Kapazitäten der gewerblichen Kampfmittelräumfirmen, die die beauftragten notwendigen Gefahrenforschungmaßnahmen durchführen, zu berücksichtigen.

Da die Gemeinden als zuständige Gefahrenabwehrbehörden über Ergebnisse der Luftbildauswertung, die eine Kampfmittelverdachtsfläche ergeben, parallel informiert werden, ist sichergestellt, dass sie alle hoheitlichen Maßnahmen, die gegenüber Grundstückseigentümern und anderweitig Verantwortlichen erforderlich sind, treffen können. Die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen obliegt der zuständigen Gemeinde.

Zu c:

Der KBD ist in der Lage, bei Vorliegen eines Kampfmittelverdachts innerhalb von drei Stunden nach Meldung jeden Einsatzort in Niedersachsen zu erreichen. Erforderliche Entschärfungen, Sprengungen und dazugehörige Kampfmitteltransporte können innerhalb von 24 Stunden abgeschlossen werden.

8. Welche Faktoren spielen für die Zeitspanne eine Rolle?

Alle sich ergebenden Zeitspannen stehen insbesondere im kausalen Zusammenhang zum Arbeitsaufkommen, den technischen Möglichkeiten, dem wachsenden Fachkräftebedarf und den Konjunkturschwankungen.

Bei der Luftbildauswertung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass es kein Berufsbild „Luftbildauswertin/Luftbildauswerter“ gibt und neues Personal durch erfahrene Auswertende aufgrund gewonnener Erfahrungswerte in der Regel zunächst sechs Monate eingearbeitet werden muss.

Ebenso ist zu beachten, dass sich immer neue und umfängliche Anträge wie sie in der jüngeren Vergangenheit für großflächige Untersuchungen insbesondere für Strom- und Glasfasertrassen ereignet sind, ebenfalls auf den Bearbeitungszeitraum auswirken.